

## B u c h r e z e n s i o n

**Christina Wiener**, Kieler Fakultät und ‚Kieler Schule‘, Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung, Nomos Verlagsgesellschaft, Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF) Bd. 67, Baden-Baden 2013, 388 S., € 85,-

Im Bereich der Sozialwissenschaften ist es nicht unüblich, spezifische wissenschaftliche Denkrichtungen als „Schulen“ zu bezeichnen. Oftmals orientiert sich die nähere Bezeichnung einer „Schule“ dann am Ort des Arbeits- und Wirkungszusammenhanges ihrer Vertreter. Ein prominentes Beispiel hierfür dürfte das Etikett der sog. „Frankfurter Schule“ sein, womit eine bedeutsame philosophische und gesellschaftstheoretische Richtung des 20. Jahrhunderts beschrieben wird, die in Verbindung mit so berühmten Namen wie *Horkheimer*, *Adorno* und *Habermas* steht – um nur einige zu nennen.<sup>1</sup>

So etwas wie ein Schulendenken ist vielerorts aber auch in der Rechtswissenschaft anerkannt. Gerade im Strafrecht stößt man des Öfteren darauf. Auch hier ist beispielsweise die Rede von einer „Frankfurter Schule des Strafrechts“<sup>2</sup>, obgleich sich einige ihrer Vertreter gegen eine solche Bezeichnung zur Wehr setzen.<sup>3</sup> Und zur strafrechtstheoretischen Allgemeinbildung gehört sicherlich auch die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert geführte Debatte um den sog. „Schulstreit“ zwischen einer klassischen und einer modernen Schule des Strafrechts,<sup>4</sup> ganz gleich welche strafrechtswissenschaftliche Wertigkeit man alledem heute noch zuerkennen mag.<sup>5</sup>

Mit der Begrifflichkeit der „Kieler Schule“ verbindet sich seit jeher eine negative Konnotation. Die Wendung steht für das Wirken von nationalsozialistischen Rechtslehrern an der Kieler rechtswissenschaftlichen Fakultät in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die vorwiegend – keinesfalls jedoch ausschließlich – im Bereich des Strafrechts einen politisch-wissenschaftlichen Feldzug gegen die liberalen Grundhaltungen der Weimarer Zeit führten und insoweit als Wegbereiter der nationalsozialistischen Rechtslehre fungierten.<sup>6</sup> *Christina Wiener* hat sich in ihrer im Jahre 2013 erschienenen umfangreichen Kieler Dissertation dieser überaus

problematischen Historie der seinerzeitigen Kieler rechtswissenschaftlichen „Stoßtruppfakultät“ (S. 25 und passim)<sup>7</sup> angenommen. Sie spricht dabei aber bereits im Vorwort die Beschränkung aus, dass es ihr nicht vorrangig um eine „umfangliche Einordnung und Bewertung des Schaffens“ einzelner Wissenschaftler gehe (S. 28). Ihr Ziel sei es vielmehr, eine chronologische (S. 28) Entwicklungsgeschichte der Kieler Fakultät nachzuzeichnen, die über die Beschränkungen anderer wissenschaftlicher Arbeiten, welche oftmals nur die Zeit von 1933 bis 1945 vor Augen hätten (S. 26), dadurch hinauszugehen versucht, dass die Weimarer Zeit wie auch die Zeit nach 1945 mit einbezogen werde. Mit dieser grundsätzlichen Forschungsausrichtung scheint die Arbeit von *Wiener* irgendwie in die heutige Zeit zu passen, eine Zeit, in der unsere obersten Bundesministerien gerade dabei sind, ihre Vergangenheit während und nach dem Nationalsozialismus aufzuarbeiten. Allen voran ging das Auswärtige Amt<sup>8</sup>, eng gefolgt vom Innen- und Justizministerium. Und wenn man sich anhand der zwischen *Rüthers* und *Canaris* entflammten Debatte um den ehemaligen Kieler Rechtslehrer *Karl Larenz*<sup>9</sup> noch einmal vergegenwärtigt, welch ungewöhnlich emotionale Grabenkämpfe konkrete personelle Beurteilungen ehemaliger nationalsozialistischer Rechtslehrer nach sich ziehen können, dann ist es womöglich eine für eine Doktorandin nachvollziehbare Entscheidung, sich weitestgehend auf das Benennen von Fakten zu beschränken. Andererseits sollte eine umfangreiche und damit auch personelle Bewertung des Faktenmaterials dem wissenschaftlichen Blickwinkel nicht in Gänze erspart bleiben. Schon gar nicht in so skandalös-historischen Bereichen wie der nationalsozialistischen Rechtsgeschichte, wo selbst heute noch klare und mahnende Worte vonnöten sein dürften. Aber der Reihe nach.

Die Arbeit beginnt – wie angekündigt – mit einem empirisch-mitteilenden Streifzug durch die Weimarer Zeit. Man lernt zunächst die Lehrstuhlinhaber der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts (im Strafrecht: *Georg Kleinfeller* und *Gustav Radbruch*) nebst deren Nachfolger (im Strafrecht: *Hermann Kantorowicz*, *Eberhard Schmidt* sowie *Erik Wolf*) kennen (S. 32). Dabei empfindet es der Leser sofort als angenehm, dass jedwede persönliche Vita der beschriebenen Personen eingerückt und mit veränderter – soll heißen: etwas verkleinerter – Schriftgröße gesetzt ist, was eine systematische Übersicht über die Druckseiten des Buches ermöglicht (gleiches gilt übrigens für die direkte Wiedergabe von Quellen). Die *Verf.* hebt hervor, dass Kiel ob seiner guten Beziehungen zum preußischen Kultusministerium in der Lage war, Ordinarien zu berufen, die „aufgrund ihrer politischen oder weltanschaulichen Einstellung Schwierigkeiten hatten, einen Ruf zu erhalten.“ (S. 36). *Radbruch* sei einer dieser Wissenschaftler gewesen. Nach einem kurzen darstellenden Blick auf die Organisation der Kieler Fakultät widmet sich die *Verf.*

<sup>1</sup> Umfassend etwa *Wiggershaus*, Die Frankfurter Schule, 2001, passim.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 72; *Becker*, StV 2013, 347 (347).

<sup>3</sup> *Naucke*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, 2010, S. 417 (434: „Eine Frankfurter Schule des Strafrechts, wie manchmal zu lesen ist, gibt es nicht, wohl aber einen Frankfurter Debattenstil.“).

<sup>4</sup> Vgl. z.B. *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, §§ 321 f.

<sup>5</sup> Betont kritisch jüngst *Naucke*, in: Neumann/Herzog (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, 2010, S. 559 (559).

<sup>6</sup> *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 22 IV.

<sup>7</sup> Vgl. zur Begrifflichkeit auch *Rüthers*, JZ 2011, 593 (594).

<sup>8</sup> Vgl. die jüngst erschienene Studie von *Conze u.a.*, Das Amt und die Vergangenheit: Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, 2010.

<sup>9</sup> *Rüthers*, JZ 2011, 593; *Canaris*, JZ 2011, 879; *Rüthers*, JZ 2011, 1149.

dann der in der Literatur vertretenen These, dass die Kieler Studenten bereits in der Weimarer Zeit die „treibende Kraft der Nazifizierung“ gewesen seien (S. 42). Die *Verf.* weist diese Annahme in ihrer Pauschalität zurück und legt dar, dass nicht die Kieler Studenten insgesamt, wohl aber die Kieler Studentenschaft maßgeblich an der Radikalisierung der Universität beteiligt gewesen sei (S. 56; vgl. auch S. 291).

Der zweite Teil beschäftigt sich nunmehr mit der Umgestaltung der Kieler Fakultät in den Jahren 1933/1934. Man erfährt, dass unmittelbar im Anschluss an die Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30.1.1933 unterschiedlichste radikale Forderungen von der Kieler Studentenschaft an die Universität herangetragen wurden (S. 57), was nennenswerte Unruhen provozierte, die sogar zu einer dreitägigen Schließung der Universität führten (S. 58). Auch setzte sich im Anschluss an das sog. „Ermächtigungsgesetz“ (vgl. S. 59) und dem hierauf beruhenden Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (vgl. S. 61)<sup>10</sup> das Personalrussell des Lehrkörpers in Bewegung. Beurlaubungen und Entlassungen (S. 63 f.), aber auch Versetzungen (S. 64) waren die Folge. Die dadurch entstandenen Vakanzen nahm das Berliner Kultusministerium selbst in die Hand, ohne dabei besondere Rücksicht auf Wünsche und Vorstellungen der Fakultät zu nehmen (S. 67 f.) Unter anderem *Karl Larenz* und der Strafrechtler *Georg Dahm* wurden vom Ministerium aufgefordert, sich wegen einer Besprechung zur Neuvergabe der Kieler Lehrstühle in Berlin einzufinden (S. 68). Beide wurden zunächst als Lehrstuhlvertreter und im August 1933 sogleich zu ordentlichen Professoren in Kiel ernannt. Für die *Causa Larenz* weicht die *Verf.* dann etwas von der selbst auferlegten Zurückhaltung hinsichtlich personeller Bewertungen ab. Anlass hierfür bietet ein Rechtfertigungsversuch für die Übernahme des Kieler Lehrstuhls seines Vorgängers *Husserl*, den *Larenz* Jahrzehnte später in einem Brief<sup>11</sup> insoweit artikulierte, als er einer seitens des Ministeriums geäußerten eindringlichen Bitte folgte, den Nationalsozialismus „auf einen vernünftigen Weg zu bringen“ und ihm ein „rechtliches Korsett“ zu geben (S. 69 f.). Seine Aufgabe sei also auf so etwas wie eine „philosophische Domestizierung“ der Nazis angelegt gewesen,<sup>12</sup> eben weil man seinerzeit noch geglaubt habe, der Nationalsozialismus sei „eine noch formbare Masse.“<sup>13</sup> Die *Verf.* überzeugt das nach einer Auswertung diesbezüglicher Quellen nicht. Sie äußert demgegenüber, dass ein „Auftrag“ bzw. eine „Aufgabe“<sup>14</sup>, wie *Larenz* dies „quasi als Rechtfertigungsversuch“ darlegte, „nicht plausibel“ sei (S. 70; vgl. auch S. 293 f.).

Man wird im Anschluss hieran nicht nur mit einigen persönlichen Details der neu nach Kiel zitierten Professoren bekannt gemacht (S. 71 ff.), sondern gewinnt auch einen Eindruck vom seinerzeitigen Ton, wenn die *Verf.* Quellen aufführt, in denen die Ministerialbürokratie das Ziel definiert, „die alten verkalkten Dozenten zu eliminieren und eine

nationalsozialistische Hochburg zu errichten. [...]“ (S. 72). Hervorzuheben sind im zweiten Teil schließlich noch einige weitere inhaltliche Punkte. Zum einen ist es der *Verf.* – wie sie darlegt – anhand der Quellenlage nicht einwandfrei möglich, festzustellen, von wem exakt die Pläne zur Etablierung einer „politisch auserlesenen“ Fakultät in Kiel ausgingen (S. 83). Zum anderen stellt die *Verf.* heraus, dass neben Kiel insbesondere auch die Universität Göttingen zu den Universitätsstandorten gehörte, die vom „neuen Staat bevorzugt behandelt werden sollten“ (S. 83). Die Kieler Universität unterhielt deshalb bemerkenswerte Beziehungen zur rechtswissenschaftlichen Fakultät in Göttingen (S. 84). Entsprechend wies der Göttinger Dekan angesichts der Tatsache, dass nicht nur *Karl Larenz*, sondern auch *Karl Michaelis*, *Martin Busse* und *Friedrich Schaffstein* in Göttingen studiert und dort auch promoviert hatten, mit einigem Stolz darauf hin, „dass Göttingen eine gute Pflanzschule zur Heranbildung bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter ist.“ (S. 84). Und schließlich: Den Habilitanden von heute dürfte es mit einiger Befremdung treffen, wenn man zum Ende des zweiten Teils von *Wieners* Arbeit noch erfährt, dass die Reichs-Habilitationsordnung ab 1934 für eine Habilitation auch den Nachweis darüber voraussetzte, dass ein mehrmonatiger Dienst in einem Wehrsport- oder Arbeitslager (sic!) versehen wurde (S. 87).

Teil drei der Arbeit trägt die Überschrift „Kieler Juristen und die ‚Kieler Schule‘“. Hier geht es der *Verf.* zunächst darum, die personelle Neuausrichtung der Kieler rechtswissenschaftlichen Fakultät im Jahr 1935 nachzuzeichnen (S. 97 ff.). Es kamen so prominente Rechtswissenschaftler wie beispielsweise *Friedrich Schaffstein* als Strafrechtler (S. 97 und 99 f.) sowie *Franz Wieacker* für das römische und bürgerliche Recht (S. 97 und 104 f.) nach Kiel, und die *Verf.* legt dar, dass mit den im Jahre 1935 erfolgten Neubesetzungen des Kieler Lehrkörpers – fünf an der Zahl – sämtliche Vertreter der Kieler Schule versammelt gewesen seien (S. 105). Ihnen allen sei ein aufschlussreicher „sozialer Hintergrund“ gemeinsam gewesen, der darin bestand, dass für alle angesichts der Krisenjahre der Weimarer Republik die Gefahr eines sozialen Abstiegs aufgrund einer Beschäftigungslosigkeit im akademischen Bereich bestanden habe (S. 105). Die *Verf.* wiederholt in diesem Teil der Arbeit übrigens auch ihre unterschwellige Kritik gegenüber den – wie es oben bereits hieß – Rechtfertigungsversuchen von *Larenz*. Sie stellt fest, dass die Kieler Juristen gerade kein Rechtssystem entwickelt hätten, welches dem Nationalsozialismus Grenzen zu setzen vermochte (S. 106). Vielmehr sei umgekehrt durch die Kieler Schule doch gerade sichergestellt worden, „dass nationalsozialistische Gedanken in das vorhandene Recht Eingang fanden und umgesetzt werden konnten.“ (S. 106). Als Beleg hierfür rekurriert die *Verf.* dann auch unter anderem auf das markante *Larenz*-Zitat zur Rechtsfähigkeit eines Menschen (S. 108), das im Zentrum der Auseinandersetzung zwischen *Rüthers* und *Canaris* stand.<sup>15</sup>

Weiterhin zeigt die *Verf.* auf, dass die Kieler Schule ein Recht proklamiert habe, welches in der Praxis „leicht zu einem Willkürspruch werden konnte.“ (S. 110). Und für das

<sup>10</sup> Hierzu auch *Rüthers*, JZ 2011, 593 (594).

<sup>11</sup> Wörtlich wiedergegeben bei *Dreier*, JZ 1993, 454 (455).

<sup>12</sup> *Rüthers*, JZ 2011, 593 (595).

<sup>13</sup> *Dreier*, JZ 1993, 454 (456).

<sup>14</sup> Vgl. hierzu auch *H.H. Jakobs*, JZ 1993, 805 (806).

<sup>15</sup> *Rüthers*, JZ 2011, 593 (596); *Canaris*, JZ 2011, 879 (880).

Strafrecht bekommt der Leser eindringlich vor Augen geführt, was es in letzter Konsequenz bedeutet, ein so sensibles Rechtsgebiet dem „Gemeinschaftsgedanken“ zu verpflichten (S. 110 ff.; zum Gemeinschaftsgedanken insb. S. 112). In diesen Kontext passt dann auch die Wiedergabe eines von *Dahm* ausbuchstabierte Plädoyers dafür, die Lehren des strafrechtlichen Tatbestandes doch immer mehr zurückzunehmen. Schließlich handele es sich hierbei – so *Dahm* – um eine Lehre des 19. Jahrhunderts, die den nunmehr hinfälligen Zweck verfolge, den Richter an gesetzlich festgelegte und scharf umgrenzte Tatbestände zu binden (S. 113).

Zum Ende des dritten Teiles zieht die *Verf.* das kurze Fazit, dass es sich bei den Juristen der Kieler Schule nicht – wie vielfach unterstellt – um eine homogene Gruppe handelte (S. 121), sondern dass hier durchaus Unterschiede feststellbar seien (S. 121 f.). Die *Verf.* beschließt sodann den dritten Teil ihrer Arbeit mit einem kurzen Blick auf das frühe Ende der Kieler Schule in den Jahren 1937/1938, wofür ein durchgreifender Grund nicht benannt werden könne (S. 123 ff.). Festzuhalten bleibe daher nur, dass die Kieler Schule bereits nach verhältnismäßig kurzer Zeit gescheitert sei, was darin seinen Ausdruck fand, dass mehrere Professoren an andere Universitäten wechselten und der Universität im Übrigen auch die Studenten fern blieben (S. 130).

Teil vier von *Wieners* Arbeit versieht den allgemeinen Informationskorpus, den der vorherige Teil bereits ausgebreitet hat, nun noch mit einigen weiteren Details zum „Alltag“ der Kieler Schule. Im Vordergrund stehen hier genau recherchierte Personalien bzw. auch Personalverschiebungen (S. 138 ff.). Die Arbeit berichtet zudem von dem Projekt der wissenschaftlichen Etablierung eines „neuen“ Handwörterbuchs zum Deutschen Recht, „in dem ‚eine umfassende, vom nationalsozialistischen Geist getragene[n] Übersicht über die Gesamtheit des deutschen Rechts‘ gegeben werden sollte“, und an dem gleich die Hälfte aller Redakteure der Kieler Schule entstammten (S. 174).

Mit Kriegsausbruch im Jahre 1939 – so berichtet es die *Verf.* im fünften Teil – wurden zahlreiche deutsche Universitäten geschlossen. Auch die Universität in Kiel ereilte dieses Schicksal (S. 177). Ausgenommen waren ausnahmsweise stattfindende „Kriegsvorlesungen für das deutsche Volk“ zu Themen wie „Die Bekämpfung der Kriegsseuchen“ oder „Tiere als Feinde oder Freunde der kämpfenden Truppe“ (S. 210). Die Schließungen führten an den verbleibenden Universitätsstandorten (Berlin, Wien, München, Leipzig und Jena) allerdings zu einer „völlig unerträglichen Überfüllung“ (S. 177), so dass die Universität in Kiel nur wenige Monate später wiedereröffnet wurde (S. 180). Kriegsbedingt wurde das Studienjahr nun nicht mehr in Semester, sondern in Trimester eingeteilt (S. 180, sowie S. 208 f.), um den Nachwuchs in „besonders konzentrierter Form“ erziehen zu können (S. 180). Im nun Folgenden unterstreicht die *Verf.* mit einem faktenreichen Streifzug, dass sich das Thema der Schließung der Universität in Kiel mit der Wiedereröffnung Anfang 1940 keineswegs erledigt hatte (S. 181 ff.). Es blieb vielmehr stets auf der Tagesordnung.

Doch zurück zu den Vertretern der Kieler Schule. *Wiener* zeigt auf, dass *Karl Larenz* im Jahr 1941 – nach der Wegbe-

rufung *Schaffsteins* nach Straßburg – der letzte Professor der eigentlichen Kieler Schule war, der dort ortsansässig verblieb (S. 190). Die letzte Berufung, die noch in den Kriegsjahren erfolgte, war schließlich der Strafrechtler *Hellmuth Mayer* (S. 196 f.).<sup>16</sup> *Mayer* trat seinen Dienst in Kiel dann allerdings erst im Jahr 1947 an, weil er zuvor noch mit anderen Lehrstuhlvertretungen beauftragt war (S. 197).

Letztlich widmet sich die *Verf.* dann auch noch vielen Details zum Professorenleben während der Kriegsjahre. Man erfährt hier unter anderem, dass weder der Professorenstatus noch die Zugehörigkeit zur seinerzeitigen Kieler Schule eine Einberufung zum Militär verhindern konnten (S. 206). Und selbst wenn man aufgrund einer Unabkömmlichkeit in der Heimat (gängig war hierfür das Kürzel „uk“; vgl. S. 206) nicht zum unmittelbaren Kriegsdienst eingezogen wurde, bestand für einen Professor gleichwohl die Möglichkeit, offizielle Orden und Auszeichnungen, wie beispielsweise das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse für den „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“, verliehen zu bekommen (S. 207 f.).

Für den letzten – sechsten Teil – ihrer Arbeit wählt *Wiener* die Überschrift „Kriegsende, Entnazifizierung und Neubeginn 1945 bis 1950“ (S. 215 ff.). Nicht nur die Stadt Kiel, sondern mit ihr auch die Universität war zum Kriegsende in ihren wesentlichen Teilen zerstört (S. 216). Gleichwohl – so berichtet die *Verf.* – wurde die Universität bereits im November 1945 wiedereröffnet. Die wegen der Zerstörungen bestehende eklatante Raumnot versuchte man unter anderem dadurch ein wenig abzufedern, dass auf Veranlassung der alliierten Militärregierung sog. „Wohnschiffe“ eingerichtet wurden, auf denen nicht nur Studenten und Dozenten untergebracht, sondern mitunter auch Vorlesungen gehalten wurden (S. 218; vgl. auch S. 297). Für die Angehörigen der (seinerzeitigen) Kieler Schule ergründet die *Verf.* dann deren persönliches und berufliches Schicksal nach Kriegsende (S. 230 ff.). Dabei hebt sie hervor, dass keiner der Protagonisten der Kieler Schule seine Lehrtätigkeit ohne Unterbrechung aufrechterhalten konnte (S. 230). Andererseits empfindet es die *Verf.* als bemerkenswert, „dass für die Nachkriegskarrieren von etlichen der Dozenten der ‚Kieler Schule‘ die Universität Göttingen eine einschneidende Rolle spielte“ (S. 231). Anhand einer Auswertung von Festschriften und diversen anderen Veröffentlichungen stellt die *Verf.* überdies fest, dass „die Beziehungen der Professoren, die zwischen 1933 und 1945 in Kiel tätig gewesen waren, auch später nicht abrisen“ (S. 232). Daneben ist aber auch der personelle Neubeginn des rechtswissenschaftlichen Lehrkörpers in Kiel Thema dieses Abschnitts von *Wieners* Arbeit (S. 251 ff.).

Die Arbeit endet schließlich mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem kurzen Schlussteil. Die *Verf.* beginnt nun noch einmal in der Weimarer Zeit und legt dar, dass der Lehrkörper der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in dieser Zeit mehrheitlich liberal und demokratisch

<sup>16</sup> Vgl. zur Person *Hellmuth Mayers* auch *Naucke*, in: Hilgen-dorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, 2010, S. 417 (425 f.).

eingestellt gewesen sei (S. 291).<sup>17</sup> Als eher fraglich stuft die *Verf.* sodann die verbreitete Auffassung<sup>18</sup> ein, wonach es sich bei *Karl August Eckhardt* um den „spiritus rector“ der Kieler Schule handele. Die *Verf.* kann und möchte hier nicht ausschließen, dass der eigentliche geistige Mentor der Kieler Schule auch eine andere Person im Berliner Ministerium gewesen sein kann (S. 292), welches – was die *Verf.* als unstrittig einstuft – definitiv für die Kieler Fakultät andere, wenn nicht ganz besondere Pläne verfolgte (S. 293). Für die Mitglieder der Kieler Schule erkennt die *Verf.* keine Gründe, die sie daran zweifeln ließen, dass all das, was diese in den 30er Jahren publizierten, nicht auch ihren tatsächlichen Meinungen entsprach (S. 294). Das Jahr 1935 markiert für die *Verf.* den „Höhepunkt“ der Kieler Schule, mit der es ja dann schon einige Jahre später wieder sein Bewenden haben sollte. Jenes Ende der Kieler Schule stellt die *Verf.* in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Weggang *Eckhardts* aus Berlin, der wenn schon nicht als „spiritus rector“ (s.o.) so doch jedenfalls als Förderer und Verbündeter im Berliner Ministerium agiert habe (S. 295). An letzter Stelle steht schließlich noch eine kurze Bewertung der vielerorts auffindbaren These, nach der die Mitglieder der Kieler Schule für ihr Wirken im Dritten Reich niemals zur Verantwortung gezogen worden seien (S. 297). Richtig sei daran jedenfalls, dass sich keiner vor einem ordentlichen Gericht verantworten musste (S. 297). Allerdings müsse es in diesem Zusammenhang auch eine Rolle spielen, dass keiner der Dozenten der Kieler Schule nach Kriegsende nahtlos seine Karriere fortsetzen konnte (S. 298).

Fazit: *Wiener* legt eine überaus fleißige Monographie vor, die mit Liebe zum Detail zahlreiche historische Quellen ausgewertet und in die große Thematik eingeordnet hat. Einige ausgewählte Quellen stellt sie dabei auch dem Leser in so etwas wie einem Nachtrag zu ihrer Arbeit zur Verfügung (S. 299 ff.). Über diese Quellen im Zusammenklang mit *Wieners* Untersuchung wird die für viele schon so überaus fern erscheinende Zeit des Nationalsozialismus gerade in ihren Auswirkungen für den Berufsstand der Juristen wieder ein wenig lebendiger. Damit hat die *Verf.* nicht nur einen markanten rechtshistorisch-wissenschaftlichen Beitrag geleistet. Sie trägt mit ihrer Arbeit auch dazu bei, dass die warnende Erinnerung an eine so bedrückende Etappe unserer (Rechts-)Geschichte auch in der heutigen Zeit für den Berufsstand der Juristen nicht verblasst.

*Akademischer Rat Dr. Lutz Eidam, LL.M., Tübingen*

---

<sup>17</sup> Belegen lässt sich diese These beispielsweise auch anhand einer kritischen Positionierung des Strafrechtlers *Kleinfeller* gegenüber den Vereinigungsdelikten (die heutigen §§ 129 ff. StGB). Vgl. *Eidam*, StV 2012, 373 (373).

<sup>18</sup> Vgl. z.B. *Rüthers*, JZ 2011, 593 (594 mit Fn. 11).